



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.673/6-V/2/97

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

10. Dez. 1997

Landtag
GK-1/4-1997
Bearbeiter (Ltg.-644/K-1/4-1997) Stempel
Beilagen

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Feiel

2724

K-1/4-1997
(Ltg.-644/K-1/4-1997)
9. Oktober 1997

Betrifft: Beschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
9. Oktober 1997 betreffend ein Gesetz, mit dem das NÖ
Krankenanstaltengesetz 1974 geändert wird (NÖ
KAG-Novelle 1997)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. November 1997
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen,
sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von
acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen
ausgegangen:

Zu Art. I Z 45 und 46 (§ 25 Abs. 5):

Diese Bestimmungen sehen vor, daß unter anderem die Kosten für
verrechnete LDF-Punkte, die über den genehmigten Leistungsumfang
der NÖ Fondskrankenanstalt oder über die medizinisch-technische
Ausstattung vergleichbarer Krankenanstalten hinausgehen, "vom
Rechtsträger zu tragen sind".

In Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform
des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die

Jahre 1997 bis 2000, insbesondere des Art. 11, normiert § 27b Abs. 1 des (Bundes-)KAG, in der Fassung der KAG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 751/1996, daß die an sozialversicherten Pfleglingen in Fondskrankenanstalten erbrachten Leistungen mit Ausnahme allfälliger Sondergebühren gemäß § 27 Abs. 4 über Landesfonds abzurechnen sind.

§ 25 Abs. 5 NÖ KAG verpflichtet nunmehr die Träger der Fondskrankenanstalten, bei Vorliegen bestimmter Gründe die Kosten für die obengenannten Leistungen selbst zu tragen. Daraus ergibt sich ein Widerspruch gegenüber der zitierten Vereinbarung und dem Grundsatzgesetz.

Für über den genehmigten Leistungsumfang, über dessen Feststellung weder die vorliegenden Bestimmungen noch die Erläuterungen hinreichend konkretisierte Aussagen treffen, hinausgehende Leistungen von Krankenanstalten ist kein Raum. Daher sind nicht genehmigte Leistungen nicht zulässig und zu sanktionieren.

Jedenfalls wäre sicherzustellen, daß die Erfüllung des Versorgungsauftrages des Landes (§ 18 Grundsatz-KAG) durch die Vollziehung dieser Bestimmung nicht gefährdet wird.

Zu Art. I Z 66 (§ 43 Abs. 3):

Durch die vorliegende Novelle ist vorgesehen, daß in öffentlichen Krankenanstalten der in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Art für die Durchführung von ambulanten Untersuchungen und Behandlungen die Rechtsträger von Krankenanstalten "jedenfalls ein interdisziplinäres Anstaltsambulatorium in Abstimmung mit dem niedergelassenen Bereich" einzurichten haben.

Gemäß § 7 Abs. 4 KAG (ebenso § 17 Abs. 2 NÖ KAG) sind mit der Führung u.a. von Ambulatorien Fachärzte des einschlägigen medizinischen Sonderfaches, wenn ein solches nicht besteht, fachlich qualifizierte Ärzte zu betrauen.

In allgemeinen Krankenanstalten, die in Abteilungen für die Behandlung bestimmter Krankheiten gegliedert sind, die verschiedenen Sonderfachgebieten zugeordnet sind, wird auch die ambulante Untersuchung und Behandlung in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen im Zusammenhang mit Krankheitsbildern und Behandlungsmethoden erforderlich sein, die verschiedenen Sonderfächern zugeordnet sind.

Wird in solchen Fällen nur ein interdisziplinäres Ambulatorium eingerichtet, stellt sich die Frage, wer zum verantwortlichen Leiter eines solchen bestellt werden soll, denn mit jeder Leitungsbefugnis ist nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine grundsätzliche fachliche Weisungsbefugnis verbunden. Eine inhaltliche Weisungsbefugnis des verantwortlichen Leiters des Ambulatoriums würde jedoch bei einem interdisziplinären Ambulatorium gegen die im Ärztegesetz normierte Sonderfachbeschränkung verstoßen. Der ärztliche Dienst in Krankenanstalten darf nur von Ärzten versehen werden, die nach den Vorschriften des Ärztegesetzes zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind.

Die Einhaltung des Ärztegesetzes, u.a. das Gebot der Beschränkung der ärztlichen Tätigkeit auf das jeweilige Fachgebiet, ist auch in Krankenanstalten sicherzustellen. Dies wird jedoch durch die vorliegende den Trägern eröffnete Möglichkeit geradezu verhindert.

Festgehalten wird darüber hinaus, daß die in dieser Bestimmung normierte erweiterte Verpflichtung (Vorlage einer Zuweisung eines niedergelassenen Arztes auch im Fall des § 43 Abs. 1 lit.c NÖ KAG) keine Entsprechung im (Bundes-) KAG (§ 26) findet und somit grundsatzgesetzwidrig ist.

Zu Art. I Z 67 (§ 44 Abs. 1):

Die Neuformulierung des § 44 Abs. 1 NÖ KAG (betreffend die Abgeltung der erbrachten Leistungen durch LKF-Gebühren) steht infolge der Einfügung des Ausdruckes "nach den Versorgungsgesetzen" im Widerspruch zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Art. 11 Abs. 1) als auch zum Grundsatzgesetz (§ 27 Abs. 1 KAG: Leistungen für sozialversicherte Pfleglinge und allfällige weitere durch die Landesgesetzgebung festzulegende Gruppen von Pfleglingen), da jedenfalls auch alle Leistungen für jene Patienten abgegolten sein sollen, deren Sozialversicherungsträger nach den Sozialversicherungsgesetzen (nicht nur nach den Versorgungsgesetzen) Pauschalsummen in den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzahlen.

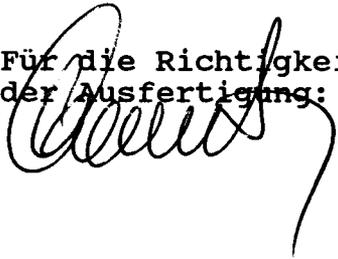
Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Bestimmung im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 interpretiert wird.

Zu Art. I Z 74 und Z 78 (§ 45 Abs. 1 und § 49 Abs. 1):

In Ansehung des § 45a Abs. 1 NÖ KAG (Kostenbeitrag pro Verpflegungstag) wird ein Gleichklang mit der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 27a KAG vermißt (jedenfalls auszunehmen wäre die "Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft").

26. November 1997
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz *Romed*

den Klub der *ÖVP*

den Klub der *SPÖ*

den Klub der *FPÖ*

die Fraktion des *LIF*

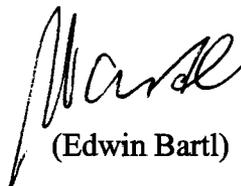
die Abteilung *GS4*

die *LAD1 - Verfassungsdienst*

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

10. Dezember 1997

Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)